

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 103. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 104.

(Nr. 1244.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 11. Juni 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des, nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrath unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 1245.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 11. Juni 1878.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.**

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom
31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 30. Juli 1878 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1878.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fürst v. Bismarck.